- m) Entwicklung der Kapazitäten für die Instandhaltung der Verkehrsanlagen und -mittel sowie für andere verkehrstypische Dienstleistungen,
- n) Bewertung des zu erreichenden Niveaus bei der Befriedigung des Bedarfs im Personen- und Güterverkehr der sozialistischen Gesellschaft
- (2) Für Generalverkehnspläne der im § 1 Abs. 2' Buchst, c genannten Territorien legt der Rat des Bezirkes im Einvernehmen mit den zuständigen Räten der Kreise, Städte Ibzrw. Gemeinden fest, in welchem Umfang die Angaben gemäß Abs. 1 zu erarbeiten sind.

8 4

Verantwortung der örtlichen Räte

- (1) Verantwortlich für die Ausarbeitung und Durchsetzung der Generalverkehrspläne sind die örtlichen Räte, für deren Territorium sie gelten. Bei ausgewählten Territorien gemäß § 1 Abs. 2 Buchst, c wird vom Rat des Bezirkes festgelegt, welcher örtliche Rat für die Ausarbeitung zuständig ist. Die verantwortlichen örtlichen Räte legen die Generalverkehrspläne den Volksvertretungen zur Beschlußfassung vor.
- (2) Das für Verkehr zuständige Mitglied des örtlichen Rates leitet die Ausarbeitung der Generalverkehrspläne und ihre Durchsetzung im Rahmen der Fünf jahr- und Jahresplanung und übt die Kontrolle über die festgelegten Maßnahmen aus.
- (3) Die Generalverkehispläne gemäß § 1 Abs. 2 Buchstaben a und b und für überbezirkliche Ballungsgebiete sind von den Räten der Bezirke so rechtzeitig vor der beabsichtigten Beschlußfassung des Bezirkstages bzw. der Sbadtverordnetenvereammlung dem Ministerium für Verkehrswesen zur Begutachtung vorzulegen, daß das Gutachten bei der Beschlußvorbereitung durch die örtlichen Volksvertretungen berücksichtigt werden kann.
- (4) Die Generalverkehrspläne gemäß § 1 Abs.2 Buchst, c sind dem für Verkehr zuständigen Fachorgan des Rates des Bezirkes so rechtzeitig zur Begutachtung vorzulegen, daß das Gutachten bei der Beschlußvorbereitung durch die örtlichen Volksvertretungen -berücksichtigt werden kann.
- (5) Die örtlichen Räte sichern durch Bausperren die Freihaltung von Flächen in dem für die Realisierung der Generalverkehrspläne erforderlichen Maße.

§ 5

Verantwortung des Ministeriums für Verkehrswesen

- (1) Der Minister für Verkehrswesen erläßt die zur Sicherung der Einheitlichen Ausarbeitung und Vervollkommnung der Generalverkehnspläne erforderlichen Richtlinien.
- (2) Das Ministerium für Verkehrswesen übergibt den Räten der Bezirke die verkehrspolitischen Zielstellungen und leitet die für Verkehr zuständigen Fachorgane der Räte der Bezirke bei der Ausarbeitung und Vervollkommnung der Generalverkehrspläne an.
- (3) Das Ministerium für Verkehrswesen gewährleistet, daß die Organe, Betriebe, Kombinate und Einrichtungen des zentralgeleiteten Verkehrswesens die für die Ausarbeitung der Generalverkehrspläne erforderlichen Kennziffern für die volkswirtschaftlichen Entwicklungsrichtungen und Grundproportionen den für Verkehr zuständigen Fachorganen der örtlichen Räte übergeben und an der Ausarbeitung der Generalverkehrspläne mitwirken.
- (4) Das Ministerium für Verkehrswesen begutachtet die gemäß § 4 Abs. 3 vorzulegenden Generalverkehrspläne. Es sichert in Abstimmung mit den örtlichen Räten, daß die Gutachten innerhalb von 3 Monaten übergeben werden.

§ 6

Verbindlichkeit

(1) Die Festlegungen und Zielstellungen der von den örtlichen Volksvertretungen beschlossenen Generalverkehrspläne

sind durch alle staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen im jeweiligen Territorium bei den im Zusammenhang mit Standortfragen und Investitionsvorbereitungen erforderlichen Entscheidungen durchzusetzen, insbesondere hinsichtlich der Flächenfreihaltung für Verkehrswege und andere Verkehrsanlagen, der verkehrlichen Anbindung neuer Wohn- und Industriegebiete sowie Einzelobjekte.

(2) Die Realisierung der in den Generalverkehrsplänen enthaltenen Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Fünf jahr- und Jahrespläne.

§ 7

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1976 in Kraft.

Berlin, den 10. Januar 1976

Der Minister für Verkehrswesen

Arndt

Anordnung über das Verfahren in Grundbuchsachen — Grundbuchverfahrensordnung —

vom 30. Dezember 1975

Auf Grund des § 17 der Grundstücksdokumentationsordnung vom 6. November 1975 (GBl. I Nr. 43 S. 697) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

A.

Eintragungen in das Grundbuch

I.

Eintragungsvoraussetzungen

§ 1

Art der Eintragungsvoraussetzungen

- (1) Eintragungen in das Grundbuch haben zu erfolgen, sofern die erforderlichen Eintragungsgrundlagen und sonstigen Eintragungsvoraussetzungen entsprechend den Rechtsvorschriften nachgewiesen sind.
- (2) Zu den Eintragungsgrundlagen und sonstigen Eintragungsvoraussetzungen gehören:
 - a) die Eintragungsanträge;
 - b) die Eintragungsersuchen der staatlichen Organe;
 - Verträge, Vereinbarungen und die sonstigen zu der Eintragung erforderlichen .Erklärfingen;
 - d) rechtskräftige Entscheidungen der Gerichte und Staatlichen Notariate;
 - e) Genehmigungen, Bestätigungen, Feststellungen und sonstige Entscheidungen der staatlichen Organe.
- (3) Welche Voraussetzungen der Eintragung im Einzelfall erforderlich sind, ergibt sich aus den Rechtsvorschriften.

§ 2

Nachweis der Eintragungsvoraussetzungen

- (1) Eintragungsanträge bedürfen der Schriftform, soweit nicht durch Rechtsvorschrift die Form der Beglaubigung festgelegt oder eine andere Form zugelassen ist.
- (2) Eintragungsersuchen der staatlichen Organe müssen durch den Leiter des staatlichen Organs unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen sein. Dies gilt auch für einseitige Erklärungen der staatlichen Organe und der volkseigenen Kreditinstitute.